

archischen Gewalt. Mit dem Zusammenbruch des Weströmischen Reiches gegen Ende des 5. Jh. war aber das Schicksal der Sklavenhalterordnung endgültig besiegelt.

Die Sklavenhaltergesellschaft wurde von der Feudalgesellschaft abgelöst. An die Stelle des Sklavenhalterstaates trat der Feudalstaat. Seinem Klassenwesen nach ist er Diktatur der ökonomisch herrschenden Klasse der Feudalherren, die sich vor allem aus dem Adel und dem hohen Klerus zusammensetzte, über die ausgebeutete und unterdrückte Klasse der leibeigenen beziehungsweise hörigen Bauern.⁴

Feudalgesellschaft und Feudalstaat stellten gegenüber der Sklavenhaltergesellschaft und ihrem Staat den historisch höheren Typ der Ausbeutergesellschaft und des Ausbeuterstaates dar. Dieser historische Fortschritt, der in der Ausbeutergesellschaft immer antagonistischer Natur ist, zeigte sich vor allem in der Weiterentwicklung des Grundeigentums, der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der Ware-Geld-Beziehungen. Mit dem Feudalismus wurden größere territoriale Gebiete einer einheitlichen sozialökonomischen Struktur unterworfen, so daß sich neue ethnische Gemeinschaften, die Völker der Neuzeit, herausbilden konnten. Die Staaten des entwickelten Feudalismus bildeten daher einen Ausgangspunkt für die spätere Entstehung bürgerlicher Nationalstaaten.⁵

Die feudale Produktionsweise beruhte auf dem Eigentum und dem Lehensbesitz der herrschenden Klasse am Hauptproduktionsmittel dieser Gesellschaft, dem Grund und Boden, sowie auf der persönlichen Bindung des unmittelbaren Produzenten, des Bauern, an den Boden. Daraus ergab sich das Recht des Feudalherrn auf festgelegte Anteile des Emteertrages. Die Bauern waren Eigentümer ihrer Produktionsinstrumente. Sie erhielten vom Feudalherrn den Boden zur Nutzung und mußten für die Überlassung der Nutzungsrechte an den Feudalherrn Abgaben und Frondienste leisten. Das Wesen der Ausbeutung im Feudalismus bestand darin, daß sich die Klasse der Feudalherrn das Mehrprodukt der Arbeit des Bauern als feudale Arbeits-, Natural- oder Geldrente vorwiegend mit Hilfe außerökonomischen Zwangs aneignete.

Diese gesellschaftlichen Verhältnisse bedingten sowohl die ökonomische wie die persönliche Abhängigkeit des Bauern vom Feudalherrn, die für die Feudalgesellschaft kennzeichnenden persönlichen Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse. Die Form der ökonomischen und persönlichen Abhängigkeit des Bauern vom Feudalherrn war unterschiedlich. Sie reichte „von der Leibeigenschaft mit Fronarbeit bis zur bloßen Tributpflichtigkeit“⁶. Im Unterschied zur Sklaverei schuf die feudale Produktionsweise ein bestimmtes materielles Interesse der Produzenten an der Arbeit, da der Bauer, nachdem er die ihm auferlegten Abgaben an den Feudalherrn geleistet hatte, einen Teil der Produkte behalten konnte.

Das Feudaleigentum am Grund und Boden bestimmte weitgehend auch die politische Organisation der Feudalgesellschaft. Im Feudalstaat wird besonders sichtbar, wie „die Staatsform sich aus der Wirtschaftsform entwickelt, weil die Sache hier sozusagen klar und unverhüllt auf der Hand liegt“⁷.

4 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 167.

5 Vgl. Weltgeschichte . . ., a. a. O., S. 504 ff.

6 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1962, S. 798.

7 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 38, Berlin 1968, S. 481.